

FRANK SCHUBERT
RECHTSANWALT

BERTHA-VON-SUTTNER-STR. 3
66123 SAARBRÜCKEN

TELEFON: 0681 - 39645
FAX: 0681 - 39646

WWW.MEIN-ADVOKAT.DE

LG SAARBRÜCKEN
GERICHTSFACH NR. 181

RA FRANK SCHUBERT,
BERTHA-VON-SUTTNER-STR.3, 66123 SAARBRÜCKEN

Mark Jäckel
Kalkoffenstr. 1
66113 Saarbrücken

Saarbrücken, den 26.11.2025

Az. AG Saarbrücken: 28 Ds 6.Js 4/23 (7/24)

Sehr geehrter Herr Jäckel,

vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die hiesige Beiordnung als Pflichtverteidiger resultiert nicht aus der Schwierigkeit der Rechtslage an sich, sondern aus dem Umstand der Schwierigkeit Ihrerseits sich selbst zu verteidigen. Demnach wurden entsprechende psychiatrische Sachverständigengutachten eingeholt. Diese bedingen dann die Schwierigkeit der Rechtslage, bzw. da ist es üblich, dass man einen Pflichtverteidiger beigeordnet bekommt.

Die Anklagen selbst sind Ihnen bekannt. Die Beweislage ergibt sich aus den entsprechenden Schriftstücke Ihrerseits und den Zeugenaussagen der Geschädigten, sowie den zahlreichen Mitschnitten bei Telefonaten.

Der Umstand, dass dies alles im Zusammenhang mit der familienrechtlichen Angelegenheit zu sehen ist wird auch aus den Akten deutlich.

Die Akten liegen demnach allesamt vor. Ihre Schreiben/Mails/Faxe an die jeweils beteiligten Personen wie beispielsweise Staatsanwalt Krämer sind enthalten. Zu einer förmlichen Vernehmung Ihrerseits bei der Polizei sind Sie nicht erschienen.

Dass die Äußerungen von Ihnen getätigt worden sind und die Widerstandshandlungen von Ihnen begangen worden sind, daran besteht nach Aktenlage kein Zweifel.

Die Beweislage ist demnach ziemlich klar, so dass mit einer geständigen Einlassung und Reue Ihrerseits, sowie dem Hinweis auf die Umstände des Familienverfahrens eine entsprechend milde Bestrafung als Ziel ausgegeben werden sollte. Schließlich sind die erhobenen Vorwürfe meiner Meinung nach doch allesamt am unteren Rahmen.

Ob es vorliegend noch eine Einstellung des Verfahrens gegen geeignete Auflagen erfolgen kann, wird sich erst im Verfahren selbst zeigen.

Sie können selbstverständlich im Verfahren entsprechend selbst Erläuterungen zur Sache tätigen, insbesondere warum es zu den Äußerungen gekommen ist und schließlich auch zu den Widerstandshandlungen.

Jedenfalls wird es vorliegend keine Freispruchverteidigung geben

Mit freundlichem Gruß

Frank Schubert
Rechtsanwalt